

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 17. August 1954

35. Stück

- 156.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abänderung der Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen.
- 157.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen.
- 158.** Verordnung: Abänderung der Verordnung zur Durchführung des § 13a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes.
- 159.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder, Maßnahmen zur Erleichterung der Familiengründung und zur Hebung der Geburtenfreudigkeit durch Gewährung von Familienbeihilfen zu treffen.
- 160.** Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen des Devisengesetzes.
- 161.** Kundmachung: Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach einzelne Bestimmungen zweier Kundmachungen der Oesterreichischen Nationalbank zum Devisengesetz gesetzwidrig waren.
- 162.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder, Maßnahmen auf dem Gebiete der Landesplanung (Raumordnung) zu treffen.
- 163.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung durch den Verfassungsgerichtshof.
- 164.** Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden.

156. Verordnung der Bundesregierung vom 29. Juni 1954, mit der die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 237/1947, betreffend die Abänderung der Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen, aufgehoben wird.

Auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, wird die Verordnung der Bundesregierung vom 16. September 1947, BGBl. Nr. 237, mit welcher die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 21. April 1927, BGBl. Nr. 138, betreffend die Abänderung der Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen, abgeändert wird, aufgehoben.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

157. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 1954, mit der die Verordnung des Finanzministeriums, RGBl. Nr. 85/1909, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen, abgeändert wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, wird verordnet:

Art. I § 8 der Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1909, RGBl. Nr. 85, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen, hat zu lauten:

„§ 8. (1) Ein Kind ist im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74, als versorgt anzusehen, wenn es

1. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt,
2. an Kindes statt angenommen wird oder in ein Stift oder Kloster eintritt,
3. einen Stiftsplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der dortselbst untergebrachten Personen bestreitet,
4. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Ascendenten gegen Geld- oder Naturalbezüge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird,
5. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält,
6. im Bezuge einer Sozialversicherungsrente, einer Zusatzrente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 197/1949, oder ähnlicher Bezüge steht,
7. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- und Studienstipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen,

8. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhang damit Bezüge (Lehrlingsentschädigung, Unterhaltsbeiträge, Adjutum usw.) in Geld oder Naturalien erhält,

9. ein Gewerbe oder eine sonstige selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(2) Eine Versorgtheit im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 wird jedoch nur dann angenommen, wenn in den Fällen der Ziffern 5 bis 9 der in Betracht kommende Geld- oder Naturalbezug den in § 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 7. November 1950, BGBl. Nr. 225, zur Durchführung des § 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, in seiner jeweiligen Fassung festgesetzten Betrag beziehungsweise den höheren Versorgungsgenuß (Erziehungsbeitrag, Bruchteil der Waisenpension) einschließlich der Teuerungszuschläge übersteigt (Waisenversorgtheitsgrenze). In diesen Fällen wird die Versorgungsgebühr insoweit flüssiggemacht, als der Gesamtbetrag von Versorgungsgebühr und Geld(Natural)bezug hinter dem doppelten Betrag der Waisenversorgtheitsgrenze zurückbleibt. Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen werden hiebei nicht in Anschlag gebracht. In den Fällen der Z. 9 ist von einem Zwölftel der Summe der Bezüge im letztvorhergehenden Kalenderjahr auszugehen. Haben diese Einkünfte im Laufe des Kalenderjahres begonnen oder geendet, so ist der entsprechende Monatsdurchschnitt zugrunde zu legen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung im ersten Lehrjahr gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgtheit.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und erst die in natura erfolgende Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse mit 100 v. H. des in Abs. 2 festgesetzten Betrages zu veranschlagen.

(4) Für die Einstellung der Versorgungsgebühr ist es ohne Belang, ob die Anstellung eine definitive oder nur provisorische ist, die Entlohnung täglich, wöchentlich, monatlich oder in anderen Zeiträumen erfolgt und ob mit der Anstellung die Pensionfähigkeit verbunden ist oder nicht.

(5) Bei Eintritt der Versorgtheit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen einzustellen.

(6) Ausnahmen hievon können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden.

(7) Der Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag oder eine Waisenpension lebt bei Vorliegen der

sonstigen Voraussetzungen wieder auf, wenn eine Versorgtheit nach Abs. 1 und 2 nicht mehr gegeben ist. Die Versorgungsgebühr wird jedoch nur auf Antrag der Bezugsberechtigten wieder flüssiggemacht.“

Art. II. (1) Bezugsberechtigungen, die auf Grund der bisher geltenden Fassung der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Juni 1909, RGBl. Nr. 85, beurteilt wurden, sind auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung neu zu beurteilen. Soweit jedoch die Bezugsberechtigung nach den bisherigen Bestimmungen verlorengegangen ist, ist die Versorgungsgebühr auf Antrag des Bezugsberechtigten wieder flüssiggemacht. Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen, die auf Grund der Neuurteilung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht mehr gebühren, sind mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Monatsletzten einzustellen.

(2) Der feste Betrag der Waisenversorgtheitsgrenze wird für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 15. Juli 1951 mit 180 S und für die Zeit vom 16. Juli 1951 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit 230 S monatlich festgesetzt.

Kamitz

158. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 1954, womit die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1952, BGBl. Nr. 222, zur Durchführung des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, abgeändert wird.

Auf Grund des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1952, BGBl. Nr. 222, zur Durchführung des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, wird abgeändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2 (1) Bescheide, bei denen die Rechtskraft erst nach dem 31. August 1953 eingetreten ist, sind hinsichtlich der Flüssigmachung der zuerkannten Entschädigungsbeträge so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. August 1953 rechtskräftig gewesen wären. Die Entschädigungsbeträge werden gemeinsam mit dem nächstfälligen Jahresteilbetrag flüssiggemacht. Hievon ausgenommen sind Fälle, bei denen infolge eines Rechtsmittelverfahrens der Eintritt der Rechtskraft aufgeschoben wurde.“

(2) Der Entschädigungsbetrag ist jedenfalls bis 1. September 1955 flüssigzumachen; allfällige Restbeträge werden an diesem Tage flüssiggemacht.

§ 2 a. Bescheide, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1953, BGBl. Nr. 109, erlassen wurden, sind hinsichtlich der Flüssigmachung entsprechend den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu behandeln. Der Entschädigungsbetrag ist jedenfalls bis 1. September 1956 auszubezahlen; allfällige Restbeträge werden an diesem Tag flüssiggemacht.“

Kamitz

159. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1954, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder, Maßnahmen zur Erleichterung der Familiengründung und zur Hebung der Geburtenfreudigkeit durch Gewährung von Familienbeihilfen zu treffen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 21. Juni 1954, K II — 3, 4/54/17, zusammengefaßt hat:

„Maßnahmen zur Erleichterung der Familiengründung und zur Hebung der Geburtenfreudigkeit durch Gewährung von Familienbeihilfen fallen unter den Kompetenztatbestand: ‚Bevölkerungspolitik‘ des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929.“

Raab

160. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1954, über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Devisengesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1954, G 5/54/10, im § 20 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162, die Worte „kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte II bis V dieses Bundesgesetzes zulassen. Sie“, ferner im zweiten Satz das Wort „auch“ und schließlich im dritten Satz die Worte „Ausnahmen oder“ als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1955 in Wirksamkeit.

Raab

161. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Juli 1954, betreffend ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach einzelne Bestimmungen zweier Kundmachungen der Oesterreichischen Nationalbank zum Devisengesetz, gesetzwidrig waren.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1954, V 23/53, zu Recht erkannt, daß der drittletzte Satz im ersten Absatz des Abschnittes IV der Kundmachung Nr. 2 der Oesterreichischen Nationalbank (verlautbart im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ Nr. 216 am 17. September 1946) in der Fassung des Abschnittes I Z. 2 der Kundmachung Nr. 33 (verlautbart im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ Nr. 147 vom 26. Juni 1949) sowie der Abschnitt I Z. 3 lit. c Schlußsatz der Kundmachung Nr. 33 gesetzwidrig waren.

(2) Die gesetzwidrigen Stellen der Kundmachungen Nr. 2 und Nr. 33 sind bereits mit Kundmachung Nr. 69 (verlautbart im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ Nr. 301 vom 29. Dezember 1953) außer Kraft gesetzt worden.

Kamitz

162. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1954, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder, Maßnahmen auf dem Gebiete der Landesplanung (Raumordnung) zu treffen.

Gemäß § 56 Abs. 4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 23. Juni 1954, K II/2/54/15, zusammengefaßt hat:

„Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen un bebauten Flächen andererseits („Landesplanung“ — „Raumordnung“), ist nach Artikel 15 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landesache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechtes, nach Artikel 10 bis 12 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.“

Raab

163. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Juli 1954, betreffend die Aufhebung von Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 und Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1954, G 7/54/8, im § 5 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/

1868, in der Fassung der Novellen StGBL. Nr. 95/1919, und BGBl. Nr. 346/1953, im zweiten Satz die Worte „und von dieser an den Obersten Gerichtshof“ sowie den dritten Satz zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben. Im Erkenntnis ist ausgesprochen, daß ältere gesetzliche Vorschriften an Stelle der aufgehobenen nicht wieder in Wirksamkeit treten.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1955 in Wirksamkeit.

Raab

164.

Nachdem die am 9. Dezember 1953 in Bern unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden, welche also lautet:

Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden.

I. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen

Artikel 1

Will ein Angehöriger des einen Staates in dem anderen Staate heiraten, so leitet der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Eheschließungsstaates den Antrag des Verlobten auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses an den zuständigen Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Heimatstaates weiter. Er fügt dem Antrage die Urkunden bei, die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgezählt sind.

Artikel 2

Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Heimatstaates übersendet das Ehefähigkeitszeugnis oder eine auf den Antrag bezugnehmende Antwort dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaates.

Artikel 3

Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird ein dreisprachiger Vordruck verwendet, dessen Muster dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt ist.

Artikel 4

Einem nicht in deutscher Sprache abgefaßten Schriftstück ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

Artikel 5

Urkunden, die von dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten unterschrieben und mit seinem

Dienstiegel oder -stempel/Amtsstempel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung (Legalisation) oder zusätzlichen Bescheinigung.

Artikel 6

Das Ehefähigkeitszeugnis und seine Ausstellung auf Anforderung durch einen Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaates sind von Gebühren und Verwaltungsabgaben frei.

Artikel 7

(1) Jeder Staat teilt dem anderen die Vorschriften mit, die in seinem Gebiet über die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gelten.

(2) Die zur Zeit geltenden Vorschriften sind aus Anlage 3 ersichtlich.

II. Austausch von Personenstandsurkunden

Artikel 8

(1) Die beiden Staaten tauschen Personenstandsurkunden aus.

(2) Wird die Geburt, die Eheschließung oder der Tod des Angehörigen eines Staates im Gebiete des anderen Staates beurkundet, so ist dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde/ein Geburts-, Ehe- oder Todesschein zu übersenden. Artikel 5 ist anzuwenden.

(3) Heiratsurkunden/Ehescheine und Sterbeurkunden/Todesscheine werden alsbald nach der Eheschließung beziehungsweise Beurkundung des Todesfalles, die übrigen Urkunden gesammelt zum Beginn eines jeden Vierteljahres übersandt.

(4) Bei der Übersendung sollen angegeben werden:

- a) von dem österreichischen Standesbeamten bei der Übersendung einer Geburtsurkunde der Heimatort der Eltern des Kindes, bei der Übersendung einer Heiratsurkunde der Heimatort des schweizerischen Verlobten, bei der Übersendung einer Sterbeurkunde der Heimatort des Verstorbenen;
- b) von dem schweizerischen Zivilstandsbeamten, sofern aus dem Auszug nicht bereits ersichtlich, bei der Übersendung eines Geburtsscheines Ort, Bezirk und Datum der Eheschließung der Eltern oder bei unehelicher Geburt Ort, Bezirk und Datum der Geburt der Mutter, bei der Übersendung eines Ehescheines Ort, Bezirk und Datum der Geburt des österreichischen Verlobten,

bei der Übersendung eines Todesscheines Ort, Bezirk und Datum der Geburt und der Eheschließung des Verstorbenen.

III. Inkrafttreten

Artikel 9

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird durch Notenwechsel festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Regierungen diese Vereinbarung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Bern, am 9. Dezember 1953.

Für die Republik Österreich:

Schleinitz-Prokesch m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Petitpierre m. p.